



Landstraße 21, 4652 Steinerkirchen a. d. Traun
Tel. 07241/2394 email: kiga-steinerkirchen@aen.at

Krabbeltubenordnung



St. Martinskindergarten

Landstraße 21, 4652 Steinerkirchen an der Traun

Telefon: 0680 / 24 55 054

Mail: KG418228@pfarrcaritas-kita.at



Mitteilungen zum Krabbelstubenbetrieb

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Kindergarteneintritt in unserer Einrichtung verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Öffnungszeiten

- 1) Derzeit Montag bis Mittwoch: 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- 2) In der Zeit von 7:00 – 7:30 Uhr wird in einer Gruppe ein Frühdienst geführt. Ab 7:30 Uhr sind alle Gruppen geöffnet.
- 3) Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Betrieb geschlossen.
- 5) Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 6) Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Arbeitsjahr und Ferien

- 1) Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- 2) Die Sommerferien beginnen am 1. August und enden am 31. August.
- 3) Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner.
- 4) Journaldienst:

In den Schulferienzeiten wie den Herbstferien, 2te Weihnachtsferienwoche, Semester und Ostern hat die Krabbelstube geöffnet und führt einen Journaldienst. An Fenstertagen wird ca. 4 Wochen vorher eine Bedarfserhebung / Anmeldung für diese Zeiten durchgeführt. Bei Bedarf wird ein Journaldienst angeboten.

Der Journaldienst ist kostenlos, jedoch wird bei Anmeldung für jeden Journaldiensttag eine Kautions von € 15,- eingehoben, welche nach Besuch oder entschuldigtem Fernbleiben (ärztliche Bestätigung) zurückerstattet wird.

- 5) Ausfallende Besuchstage z.B.: bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.



- 6) Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Schulfreie Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.

Aufnahme in die Krabbelstube

- 1) Kinder können ab dem vollendeten 18. Lebensmonat unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in die Krabbelstube aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann dies auch schon früher erfolgen – jedoch nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat-, sofern dies aus entwicklungspsychologischer Sicht vertretbar ist und die dazu notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können.
- 2) Es besteht die Möglichkeit das Kind für 5, 3 oder 2 Tage in die Krabbelstube anzumelden. Bei 2 oder 3 Tagen wird ein sogenanntes Platzsharing durchgeführt.
Diese Tage müssen mit der Leitung abgesprochen werden und müssen zusammenhängen (z.B.: Montag bis Mittwoch oder Donnerstag und Freitag).
Eine Änderung der Besuchstage während dem Krabbelstubenjahr ist nur möglich wenn der Platz gegeben ist.
- 3) Der Rechtsträger entscheidet im Frühjahr über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. eine Reihung.

Aufgenommen werden:

- bevorzugt jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. die Woche berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
- sowie Kinder, deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen z.B.

- Mütter-/ Väterkarenz
- arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen
sind diese umgehend der Leitung zu melden.

Verliert ein Elternteil die Arbeit für längere Zeit ist dies bei der Leitung der Krabbelstube zu melden und gegebenen Falls eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen.

Anderenfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert. Auch Kinder, deren Mütter in Karenz sind bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahme bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

- 5) Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
- 6) Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern erforderlich.
- 7) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden. Weiters ist



von den Eltern eines gemeindefremden Kindes zur Kenntnis zu nehmen, dass im Falle eines Platzmangels der belegte Krabbelstubenplatz an ein ortsansässiges Kind abgegeben werden muss.

Abmeldung

- 1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleitung schriftlich zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.
- 2) Eine Abmeldung für die Zeit eines Urlaubes ist nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- 1) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- 2) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht mehr angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten
- 3) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

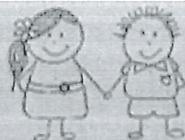
Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Elternbeiträge

- 1) Ab 1. September 2024 ist der Besuch der Krabbelstube am Vormittag bis 13:00 Uhr kostenlos. Ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
- 2) Kostenersätze sind jedoch zu leisten für Material- und Veranstaltungsbeiträge, allenfalls Mittagsverpflegung, Kautionsdienst oder Aufwandsgebühren für die Abwicklung der Rückleitung nicht gedeckter Konten.
- 3) Die Höhe der Kostenersätze ist in der aktuellen Tarifordnung abzulesen, welche auf unserer Homepage zu finden ist.
- 4) Am Ende des Krabbelstubenjahres besteht die Möglichkeit zur Einsicht, über die Ausgaben des Materialbeitrages.

Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher. Sprechstunden der Leitung und der jeweiligen Krabbelstubenpädagogin werden beim ersten Elternabend bekannt gegeben.



Bitte nutzen Sie die Elternsprechstunde. Eine Voranmeldung ist notwendig.

- 2) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Den persönlichen Bedarf kann man bei der Online-Anmeldung oder persönlich bei der Leitung angeben.
- 3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tage zu verlangen.
- 4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters, für jede Gruppe, zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger, findet beim ersten Elternabend im September statt.

Pflichten der Eltern

- 1) Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen und nur jeweils bis zum 15. des Vormonates möglich.
- 2) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 4) Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts- haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter – Kind – Pass Untersuchungen (2-5 Jahre) werden als ausreichender Nachweis anerkannt.
Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
- 5) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein, da dies für die pädagogische Arbeit wichtig ist. Die Kinder können frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
- 6) Die Eltern haben die Leitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreiheitsschein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist (z.B.: bei Läusebefall, meldepflichtige Krankheiten). Dire Kosten für die ärztliche Bestätigung ist von den Eltern zu tragen.
- 7) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung unter Angabe des Grundes (Krankheit oder Urlaub) davon zu benachrichtigen.



- 8) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
- 9) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von dieser wieder abzuholen.
Dem Personal obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube.

Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Krabbelstubenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes). Personen, die Ihr Kind abholen dürfen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weichen die Personen von den angegebenen Personen am Aufnahmebogen ab, muss dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 10) Folgendes ist dem Kind mitzugeben:
eine Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe und Wechselgewand, Windeln, Feuchttücher.

Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Weiters möchten wir sie informieren

- 1) Mittagsbetrieb: Das Mittagessen bezieht der Betrieb von der Firma Gourmet, welches wöchentlich von der Köchin, aus einer Vielfalt von Speisen, zusammengestellt wird.
Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt monatlich und wird automatisch von Ihrem Konto per Einzugsermächtigung abgebucht. Ist Ihr Kind unentschuldigt ferngeblieben, so wird das Mittagessen trotzdem verrechnet. Eine Anmeldung ist für das Ganze Jahr gültig! Änderungen sind bis zum 15. des Vormonats schriftlich beim Krabbelstubenpersonal bekannt zu geben.
- 2) Den Kindern dürfen in der Krabbelstube grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 3) Wir bitten zum Wohle ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.
- 4) Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
- 5) In den internen Räumlichkeiten der Krabbelstube dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z.B.: im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
- 6) Wir bitten Sie, ihrem Kind dem Wetter entsprechende strapazierfähige Kleidung anzuziehen. Das Kind soll nicht durch unzuweckmäßige Kleidung im Spiel behindert werden.
- 7) Wir ersuchen Sie, wichtige Telefonate gleich in der Zeit von 7:15- 8:00 Uhr zu tätigen, da sonst die pädagogische Arbeit beeinträchtigt wird.
- 8) Schriftliche Kommunikation Krabbelstube-Eltern:
Die Krabbelstube verwendet die App „Hallo Eltern“. Über diese App werden alle Informationen wie z.B.: Termine, Elternbriefe, Festeinladungen, usw.an die Eltern gesendet. Krankmeldungen und persönliche Nachrichten werden ebenfalls über die App getätigt. Daher ist es erforderlich, diese App zu installieren.



- 9) Damit Ihrem Kind der Krabbelstubenbeginn nicht zu schwer fällt, wird ein Schnuppervormittag in der jeweiligen Gruppe in der 3. Juliwoche mit Mama oder Papa angeboten. Im Frühsommer wird eine Einladung mit dem genauen Termin des Schnuppertages ausgeschickt, in dem auch steht, in welche Gruppe Ihr Kind kommen wird. Die Kinder werden pädagogisch bedacht auf die Krabbelstubengruppen aufgeteilt.
- 10) Gesetzliche Meldepflicht bei Verwahrlosung eines Kindes.
- 11) Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder ev. durch eine Mitversicherung bei den Eltern).
- 12) Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Krabbelstubenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
- 13) Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Mit Ihrer Unterschrift auf der Zustimmungserklärung nehmen Sie die Krabbelstubenordnung zur Kenntnis.

Mag. Pater Alois Mühlbacher

(Kindergartenerhalter)

Die Krabbelstubenordnung wurde am 11. Jänner 2024 vom Kindergartenausschuss beschlossen.

